

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 9 (1833)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Versammlung des Gr. Rathes, den 17.-20. Brachmonat, in Trogen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542478>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

angetragene Kiesgrube, erhielt die Straßencommission Vollmacht, nach Gutfinden zu handeln.

Auf den Wunsch des Hrn. Landammann Nef, daß bei seiner vermutlich wiederholten Abwesenheit während der bessern Jahrszeit Jemand bevollmächtigt werden möchte, an seiner Stelle Gewalte zu ertheilen, wurde diese Vollmacht dem Hrn. Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau übertragen.

Eine von Verwandten im fünften Grade nachgesuchte Erlaubniß zur Berehelichung wurde, abermal unentgeldlich, ertheilt.

Das Begehr von Vorsteher von Reute, daß sie den ihnen zu strenger Aufsicht übergebenen Barth. Rohner seiner Haft wieder entlassen und ihn bloßer Aufsicht unterwerfen dürfen, wurde einstweilen noch zurückgewiesen.

Wir übergehen das Nähere über vier Ernennungen von Einziehern für den Landsäckel, über einen unbedeutenden Zeddelproceß, über die genehmigte Anschaffung eines Zeddels für den Landsäckel, über eine Wirthschaftsbewilligung, über die gestattete Ausschreibung eines Abwesenden, über die Unterstützung eines convertirten Landsäffen und über das Begehr einer Frau, die ihr Vermögen von den Vorstehern ihrer Gemeinde aussodern wollte. Es bleiben uns demnach nur noch einige Wahlen zu erwähnen übrig, welche dem Gr. Rathen zu stehen. Die Landstrassen-Commission wurde mit beiden Hrn. Landsäckelmeistern und Landesbauherrn bestellt. — Zum Inspector und Cassier der Weggeldsstraße hinter der Sitter wurde Hr. Laurenz Meier, des Rathes, in Herisau, ernannt und die Salzdirection dem Hrn. Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau übertragen.

553088

Versammlung des Gr. Rathes, den 17. — 20.  
Brachmonat, in Trogen.

Da sich der Gr. Rath wieder mit Criminalverhandlungen zu beschäftigen hatte, so wurde ihm in seiner ersten Sitzung, den

17. Brachmonat, vorläufig das Ansuchen des Scharfrichters vorgetragen, daß die Strafen, welche dieser zu vollziehen haben sollte, auf morgen festgesetzt werden möchten, weil er auf den Donnerstag zu einer Execution nach Lachen berufen sei.

Der Rath gieng sodann über auf die Berathung der von seiner Instructionscommission auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung abgefaßten Anträge. Niemand wird erwarten, daß wir alle Kleinigkeiten aufführen, worüber nach dem vorörtlichen Tractandencircular zu instruiren war; wir könnten unsere Leser mit dieser Ausführlichkeit nur langweilen und uns selber den Raum zu andern Mittheilungen verkümmern, die in näherer Beziehung zu der Geschichte unsers Landes stehen, als die Rangliste des eidgenössischen Generalstabs, das Collegium Borromaeum u. s. w. Alles wirklich Merkwürdige aus der vor uns liegenden, acht handschriftliche Bogen füllenden Instruction werden wir aber getreulich berichten, und dahin zählen wir ganz besonders, was zur Bezeichnung der Politik unsers Standes bei den gegenwärtigen Wirren in der Eidgenossenschaft dienen kann.

In Rücksicht auf die eidgenössische Militärschule in Thun wurde der Gesandte beauftragt, den Wunsch auszudrücken, daß auch die Infanterie mehr berücksichtigt werden möchte.

Die Revision des Bundesvertrags und des Tagsatzungsreglements betreffend, drückt sich die Instruction aus, wie folgt: Da die Landsgemeinde vom 3. März beschlossen hat, den Verhandlungen über die Revision der Bundesurkunde fremd zu bleiben, und sich dermalen noch die Gesinnungen eines großen Theils des Volkes nicht günstiger für den Entwurf eines neuen Bundes gestaltet haben mögen, so fand der Gr. Rath angemessen, nicht jetzt schon die Frage über Annahme oder Verwerfung des Entwurfes an die Landsgemeinde zu bringen, sondern das Schicksal desselben in der übrigen Schweiz abzuwarten und später dann die Landsgemeinde darüber entscheiden zu lassen. — An Abänderungen des Tagsatzungsreglements vom 7. Juli 1818 soll der Gesandte einstweilen, da er den Ver-

handlungen über die Revision der Bundesurkunde fremd bleiben muß, keinen Theil nehmen.

Die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, obschon diese nichts dem Bunde zuwiderlaufendes enthält, wird einstweilen eingestellt, bis der Erfolg der von Graubünden vorgeschlagenen Vermittelungsconferenz bekannt sein wird.

Nachdem der hiesige Stand dem in Betreff der Angelegenheiten des Standes Schwiz am 22. April d. J. in Kraft erwachsenen Beschlüsse beigestimmt hat, will er auch zur Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen mitwirken.

Sollte die von Graubünden vorgeschlagene Vermittelungsconferenz ohne Erfolg bleiben, so wird der Gesandte, in Bestätigung unserer Instruction vom 7. Mai, sich der Mehrheit anschließen, im Fall von derselben der Commissionalantrag vom 25. April, über die Vollziehung der Beschlüsse vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832, zum Beschuß erhoben werden sollte. Ueber Vorschläge anderer Art wird er das Referendum walten lassen. — In Bezug auf die Frage, von wem die durch die militairische Besetzung des Standes Basel durch eidgenössische Truppen veranlaßten Kosten, welche sich zusammen auf 678,016 Fr. 9  $\frac{3}{4}$  Rp. belaufen, definitiv getragen werden sollen, spricht sich die Instruction dahin aus, daß dieser Gegenstand bis zur gänzlichen Beseitigung der basel'schen Angelegenheiten verschoben werden sollte. Würde jedoch die Mehrheit der Stände eine Commissionberathung über diese Frage vorziehen, so möge sich der hiesige Gesandte diesem Antrage ebenfalls anschließen.

Die Frage betreffend, wie Cantone, die in verschiedene besondere Verwaltungen getrennt seien, auch dann in der Tagsatzung ein Stimmrecht ausüben können, wenn wohl der eine, aber nicht alle Theile eines solchen Cantons die Bundesversammlung durch Gesande beschicken würden, erklärt Außerrohden, für einmal einer diesfälligen Abänderung darum nicht beitreten zu können, weil die Tagsatzung nicht befugt sein könne, eine dem dermal noch bestehenden Bunde zuwiderlaufende Verfügung zu

treffen, und es überhaupt bedenkliche Consequenzen haben möchte, wenn der anwesende für den abwesenden Cantonstheil auf eine für diesen verbindliche Weise stimmen könnte.

Wenn der Gesandte um die Ratification des Brückengeldes über die Kräzernbrücke angegangen wird, so soll er keinen Anteil daran nehmen und dieselbe verweigern.

Wie bis anhin will Auzerrohden auch in diesem Jahr an Verhandlungen über die Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten thätigen Anteil nehmen und dem Vororte die Vollmacht ertheilen, solche Verfügungen zu treffen, die er als zweckmäßig erachtet. — So fand der Rath auch kein Bedenken, dem am 31. Christmonat 1832 zu London unter Ratificationsvorbehalt abgeschlossenen Handels- und Freundschaftsverträge zwischen der Eidgenossenschaft und den vereinigten mexikanischen Staaten die Zustimmung zu ertheilen, mit Vorbehalt jedoch der Genehmigung von Seite der Landsgemeinde, welcher derselbe bei Gelegenheit vorgelegt werden soll, wenn er nicht inzwischen durch Annahme von der Mehrheit der Stände ohnedies in Kraft tritt.

Sollte die von Graubünden angeregte Conferenz stattfinden, so ist unser Abgeordneter angewiesen, an derselben teilzunehmen und für die in den Tagsatzungsbeschlüssen über Basel und Schwyz vorbehaltene Wiedervereinigung nach Kräften mitzuwirken, immerhin in dem Sinne, daß diese Wiedervereinigung auf den Grundsatz möglichster Gleichstellung der politischen Rechte und Pflichten beider Cantonstheile unter sich und zum Bunde gestützt werde.

Der Gesandte wird, in Bestätigung der Instruction vom 5. März, zu einer dringlichen und nachdrücklichen Einladung an die Stände, die sich der Tagsatzung entziehen wollen, stimmen, indem die Vereinigung der Repräsentanten aller Stände zu einer und derselben Versammlung als eines der unerlässlichsten Bedingnisse zur Erhaltung des Friedens im Innern und der Unabhängigkeit der Schweiz gegen Außen betrachtet werden muß, und auf diesem Wege allein eine Ausgleichung der bestehenden Anstände erwirkt werden könnte.

Wenn sich auch nicht fünfzehn Stände in der Tagsatzung repräsentiren lassen, so wird unser Abgeordnete in Zürich verbleiben, seinen Committenten Bericht erstatten und weitere Weisung verlangen.

Ueber die Angelegenheit der in der Schweiz erschienenen polnischen Flüchtlinge hat der Abgeordnete bei einer diesfälligen Berathung zu erklären, er finde die Mitwirkung des Vorortes für Wiederaufnahme derselben in Frankreich den Umständen sehr angemessen; im Uebrigen soll diese Angelegenheit, so weit sie sich auf das Unterkommen und die Unterstützung der Polen bezieht, als Sache der Cantone behandelt werden.

Nach Art. 8 des Bundesvertrags von 1815 werden für die wichtigsten Verhandlungen der Tagsatzung drei Viertel der Cantonsstimmen, und für die übrigen Verfügungen wird die absolute Mehrheit der Stände gefordert; es soll daher der Abgeordnete gegen jeden Antrag, der dieser Bestimmung zuwider wäre, der z. B. dahin ginge, die Mehrheit der Stimmenden an die Stelle der Majorität der Stände zu setzen, sich mit Bestimmtheit erklären und sich nöthigen Fälls feierlichst dagegen verwahren.

Die gesammte Instruction wurde so genehmigt, wie sie von der Instructionscommission vorgeschlagen worden war; nur der Artikel wegen des Brückengeldes in der Kräzern erlitt eine Änderung.

Um Schlusse der Verhandlungen über die Instruction wurde Herr Landammann Nagel einhellig zum Gesandten ernannt.

Nachdem hiemit die Geschäfte für die Tagsatzung beendigt waren, erstattete die Commission, welche der Gr. Rath in seiner vorhergehenden Versammlung in Sachen des Redactors des Hochwächters ernannt hatte, ihren Bericht; das dem Bericht beigefügte Gutachten wurde an die Commission zurückgewiesen.

Jakob Preisig von Schönengrund sucht die Bestätigung seines Testamentes nach, in welchem er seiner Gemeinde aus Dankbarkeit zwei Drittel seines in spätem Alter noch geerbten kleinen Vermögens vermachen möchte, da er keine Leibeserben zurück

läßt. Weil das Testament noch unvollständig war, so wurde ihm einstweilen die Bestätigung versagt.

(Der Beschuß folgt.)

553105

### Die Frühlingskirchhören.

Es erhielten die gewöhnlichen Frühlingskirchhören diesesmal in mehreren Gemeinden eine besondere Wichtigkeit durch den Umstand, daß über die Rechte der Beisaßen an den Kirchhören bestimmt wurde. Hinter der Sitter fand eine soche Bestimmung nur in Schönengrund Statt. Als die Landsgemeinde 1832 die neue Verfassung bestätigt hatte, wollte diese Gemeinde nicht länger säumen, den Beisaßen schon damals die durch die neue Verfassung bestimmten Rechte anzuseien; an der Frühlingskirchhore 1832 wurden sie stimm- und wahlfähig erklärt und drei aus ihrer Mitte in die Vorsteuerschaft gewählt. Nach der Verwerfung der neuen Verfassung durch die außerordentliche Landsgemeinde 1833 regte sich aber wieder das Verlangen nach den alten Verhältnissen. Am Freitag vor der gewöhnlichen Frühlingskirchhore hielten die Gemeindesgenossen eine außerordentliche, welche den Beisaßen die Wahlfähigkeit wieder nahm und ihnen nur das Stimmrecht ließ.

Vor der Sitter hatte Bühler schon 1832 zwei Beisaßen in die Räthe gewählt. An der diesjährigen Frühlingskirchhore wurde bestimmt, daß zwar zwei Beisaßen in die Räthe gewählt, aber keiner zur Hauptmannsstelle befördert werden möge. Das Stimmrecht blieb ihnen. — In Gais, wo auch schon 1832 ein Beisaß gewählt worden war, wurden sie stimm- und wahlfähig erklärt. — Heiden genehmigt einstweilen ihre Stimmfähigkeit. — Speicher, wo dieser Gegenstand auch an die Abmehrung gebracht wurde, stellte die Sache noch ein und es blieben also die Beisaßen daselbst einstweilen weder stimm- noch wahlfähig.

Wir haben nicht erfahren, daß in andern Gemeinden etwas hierüber beschlossen worden wäre, bitten aber diesfalls um Aufschlüsse oder Berichtigungen, die wir sehr gerne aufnehmen werden.